

LUEGSCH – INFOMAPPE JUGENDSCHUTZ

FÜR VERANSTALTENDE VON EINZELANLÄSSEN



EINLEITUNG	3
1. LUEGSCH IN KÜRZE.....	4
1.1. PROJEKT BESCHRIEB	4
2. TIPPS ZUM JUGENDSCHUTZ.....	5
2.1 Vor dem Anlass	5
2.2 Ablauf Bewilligung	6
2.3 Kontrollbänder und 16/18 Schilder.....	7
2.4 Personal.....	7
2.5 Getränke	8
2.6 Sicherer Heimweg.....	8
3. ALKOHOL & CO.	9
3.1 Jugendliche & Alkohol	9
3.2 Shots.....	9
3.3 Gesetzliche Bestimmungen.....	10
3.4 Alternativen.....	11
4. TABAK- UND NIKOTINPRODUKTE.....	12
4.1 Tabak- und Nikotinprodukte.....	12
4.2 Gesetzliche Bestimmungen	13
4.3 Umsetzungsvorschläge	14
5. ANHANG	15

EINLEITUNG

Über 40 Luzerner Gemeinden im Kanton Luzern, unzählige Veranstaltende, Gastronomie- und Verkaufsbetriebe setzen den Jugendschutz mit Unterstützung von Luegsch erfolgreich um. Luegsch unterstützt Sie mit Schulungen, kostenloser Fachberatung und Materialien.

Im Zentrum von Luegsch steht die Unterstützung für Veranstaltende von Einzelanlässen im Jugendschutz Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukten. Als Veranstalter*in sorgen Sie für eine gute Stimmung während Ihres Events. Sie sind dabei auch verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes. Mit Luegsch ist der Jugendschutz einfach und unkompliziert umsetzbar. Alle Hintergrundinformationen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen erhalten Sie in dieser Infomappe mit Checklisten und Vorlagen sowie der Erklärung pro Jugendschutz Ihrer Gemeinde.

Für einen reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung sind wir von der Planung bis hin zur letzten Runde gerne für Sie da! Wenden Sie sich direkt an die zuständige Stelle in ihrer Gemeinde. Die Kontakte entnehmen Sie der Homepage Ihrer Gemeinde oder über die Homepage von Akzent.

Nun wünschen wir Ihnen viel Erfolg mit ihrem Anlass!

Akzent Prävention und Suchttherapie

akzent prävention und
suchttherapie

Akzent Prävention und Suchttherapie
Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern, 041 420 11 15
www.akzent-luzern.ch/luegsch
luegsch@akzent-luzern.ch

1. LUEGSCH IN KÜRZE

1.1. Projektbescrieb

Luegsch

Jugendschutz greift, wenn Erziehungsverantwortliche, Behörden, Vereine, Jugendarbeit und Veranstaltende am gleichen Strick ziehen. Luegsch unterstützt Gemeinden und Veranstaltende mit Hilfsmitteln, Beratung und Informationsveranstaltungen bei diesem Prozess. Die Leitung des Projekts hat im Idealfall eine lokale Fachperson aus der Gemeinde. Akzent berät diese Fachperson.

Veranstaltende

Die Gemeinde fordert die Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen mit einer obligatorischen Erklärung pro Jugendschutz ergänzend zur kantonalen Bewilligung ein. Ein Muster der Erklärung pro Jugendschutz finden Sie im Anhang dieser Mappe.

Die lokale Fachperson bietet Unterstützung beispielsweise mit Kontrollbändern zur Kennzeichnung der Alterslimiten, Checklisten, Unterlagen und Beratung.

Gastro & Verkauf

Gastrobetriebe und andere Verkaufsstellen werden auf Anfrage direkt von Akzent unterstützt.

2. TIPPS ZUM JUGENDSCHUTZ

2.1 Vor dem Anlass

Sie kennen Ihre Gäste am besten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie bei der Planung der Jugendschutzmassnahmen individuelle Lösungen für Ihren Anlass suchen.

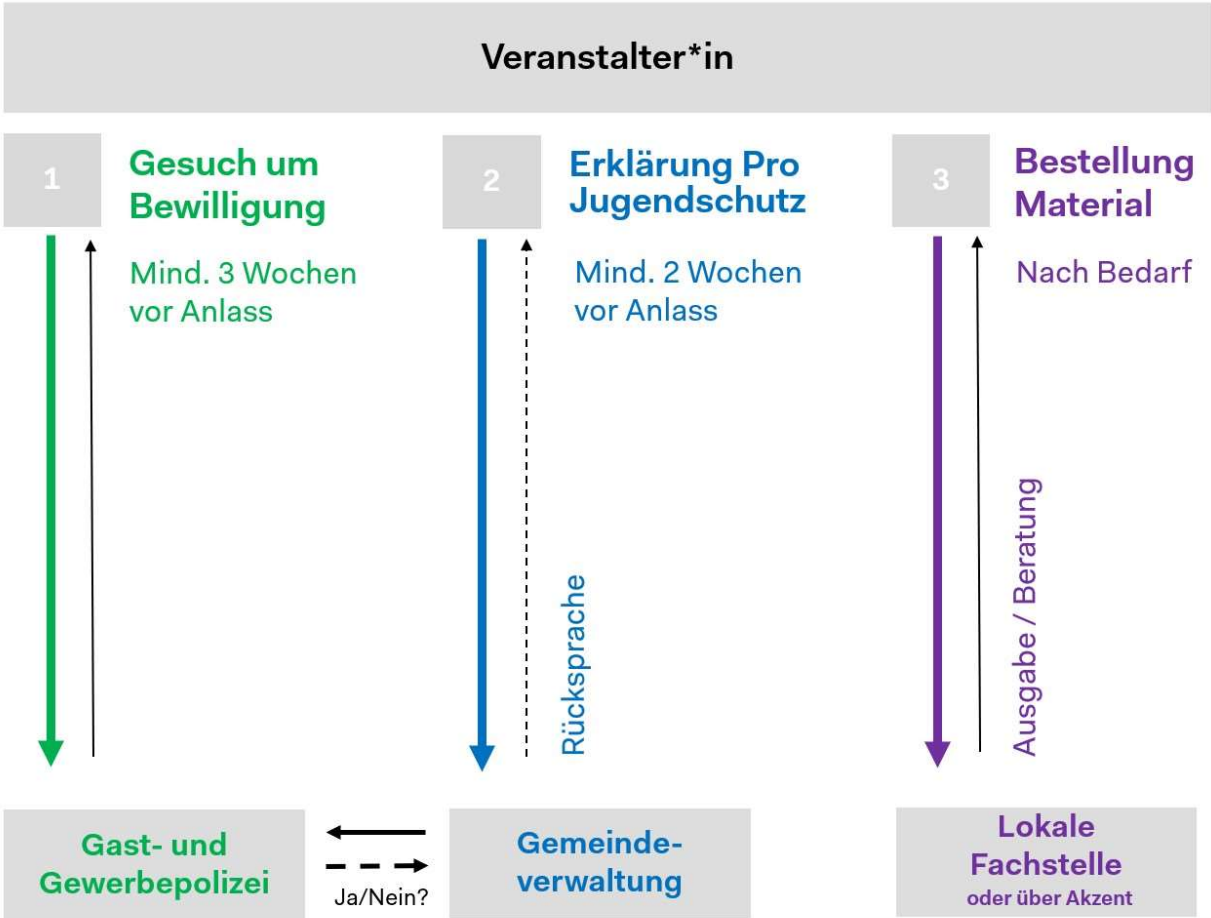
Mindestens 3 Wochen vor dem Anlass

- Einreichen der kantonalen **Bewilligung** an die Gastgewerbe- und Gewerbepolizei und die **Erklärung pro Jugendschutz** an die Gemeinde. Die erteilte Bewilligung erhalten Sie von der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei. Wann eine Veranstaltung unter die Bewilligungspflicht fällt entnehmen sie dem Merkblatt Einzelanlässe im Anhang.
- Durch die Erklärung pro Jugendschutz mit der Checkliste weiss die Gemeinde, wie Sie als Veranstalter den Jugendschutz an diesem Anlass umsetzen wollen.

2 Wochen vor dem Anlass

- Bestellung der **Materialien** bei der lokalen Fachperson.
- Abholung der Materialien in Absprache mit der lokalen Fachperson.
Nach dem Anlass retournieren Sie die restlichen Kontrollbänder.
- Planung der Instruktion des Personals und festlegen der Getränkepreise.

2.2 Ablauf Bewilligung



2.3 Kontrollbänder und 16/18 Schilder

Alterseinteilung

Kommunizieren Sie die Alterslimiten bereits im Vorfeld (z.B. auf Werbeplakaten und Flyers). Für die Alterskontrolle werden nur amtliche Ausweise akzeptiert. Die Gäste erhalten ihrem Alter entsprechende, farbige Kontrollbänder, welche zur Identifikation des Alters sowie auch als Eintrittsticket dienen können. Bezug Kontrollbänder: <http://www.akzent-luzern.ch/luegsch>

Wir empfehlen für die Farben der Altersstufen das Ampelprinzip.

- Rot: unter 16 Jahre, kein Alkohol und keine Tabak- und Nikotinprodukte
- Orange: 16 bis 18 Jahre, nur Bier, Wein, Most (oder gegärte Produkte auf Wein- oder Bierbasis), keine Tabak- und Nikotinprodukte
- Grün: über 18 Jahre, keine Einschränkung (gebrannte Wasser)

Hinweise:

Die Hinweisschilder 16/18 müssen an jeder Ausschankstelle gut sichtbar aufgehängt sein (z.B. Kühlschrank).

Bitte lesen Sie das Kleingedruckte auf den Flaschen, um „Gegärtes“ oder „Gebranntes“ zu identifizieren.

Seit dem 1. Oktober 2024 dürfen Tabak- und Nikotinprodukte nicht mehr an unter 18-Jährige verkauft werden. Entsprechende Hinweisschilder stellen wir zur Verfügung.

2.4 Personal

Kassenpersonal und Barpersonal instruieren

Das Personal muss für seine Funktion gut instruiert werden. Geben Sie Anweisungen zur Notwendigkeit des Jugendschutzes mit Ausweiskontrolle und zum Umgang mit aggressivem Verhalten. Trinkt ein Gast eindeutig zu viel, erhält dieser keinen Alkohol mehr. Während der Arbeit sollte das Personal keinen Alkohol konsumieren. Onlinekurse zum Thema Jugendschutz finden sie auf www.age-check.ch

Jugendliche Helfer*innen

Akzent empfiehlt, keine Jugendliche unter 18 Jahren beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken einzusetzen. Die Verantwortung für die Alterskontrolle und das Durchsetzen der Gesetzgebung sollen die Jugendlichen nicht tragen müssen. Das soll aber nicht heissen, dass sie nicht mithelfen dürfen. Bei der Verpflegung und beim Ausschank von nicht alkoholischen Getränken sollen sie mitanpacken können.

Spickzettel

Ein Spickzettel mit den wichtigsten Angaben, inklusive Farben der Kontrollbänder und Alterszuordnung gibt Sicherheit und ist hilfreich bei Schichtwechseln.

2.5 Getränke

Verantwortung

Ermöglichen Sie einen tollen, unvergesslichen Anlass ohne Spätfolgen. Es lohnt sich, die Gäste mit einfachen Mitteln zu einem vernünftigen Umgang mit Alkohol anzuhalten.

Angebot und Preis

Setzen Sie die Preise für Shots grundsätzlich hoch an, damit sich Festbesucher nicht betrinken, keine Hilfe benötigen und den Anlass somit nicht stören. Alkoholfreie Getränke zu einem günstigen Preis helfen mit, dass die Gäste diese auch trinken, länger am Fest verweilen und eine gute Stimmung verbreiten.

Getränkeangebot

Neben den alkoholischen Getränken müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Saftbar

Falls Sie Ihren Anlass mit einem Mixgetränke-Angebot ergänzen möchten, ist das Angebot einer Saftbar eine willkommene Alternative.

2.6 Sicherer Heimweg

Nachtbus, Taxi, Fahrgemeinschaft

Hängen Sie bestehende Angebote gut sichtbar auf. So können sich die Gäste bereits beim Ankommen für die Heimfahrt organisieren. Möglich ist auch das Angebot eines Shuttles oder Heimfahrtservices.

Kontaktadresse: PostAuto Zentralschweiz, www.postauto.ch.

Andere Anbieter: z.B. Rottal Auto AG, Auto AG Rothenburg, VBL.

Umgang mit Betrunkenen

Fällt eine betrunkene Person negativ auf, geben Sie ihr keinen Alkohol mehr. Fordern Sie den Gast mit ruhiger Stimme auf sich hinzusetzen und rufen Sie ein Taxi. Falls die Person nicht mehr ansprechbar ist, zögern Sie nicht und benachrichtigen Sie die Sanität (Tel. 144). Suchen sie Unterstützung vor Ort. Bringen sie die betrunkene Person in eine Seitenlage. Decken Sie die Person zu, um einer Unterkühlung vorzubeugen und stellen sie eine Betreuung bis zum Eintreffen der Sanität sicher.

3. ALKOHOL & CO.

3.1 Jugendliche & Alkohol

Alkoholsucht ist nicht primär ein Problem von Jugendlichen – die meisten alkoholkranken Menschen sind erwachsen. Lediglich 1% der Jugendlichen ist alkoholabhängig. Eine Mehrheit der Jugendlichen hat den Konsum im Griff und trinkt aus sozialen Beweggründen: Um eine Party besser geniessen zu können oder weil es lustiger wird, wenn sie mit anderen zusammen sind. Ein problematischer Alkoholkonsum bei Jugendlichen zeigt sich vor allem am Wochenende im episodisch risikoreichen Trinken, auch "Bingetrinken" genannt.

Alle Zahlen und Facts zu Alkohol und Jugend finden Sie bei [Sucht Schweiz](#).

3.2 Shots

Schnelle Wirkung?

Shots sind üblicherweise süss und hochprozentig. Bis der Alkohol im Blut seine Wirkung entfaltet, dauert es einige Zeit. Es gilt also, nicht gleich mit einem weiteren alkoholischen Getränk nachzudoppeln. Der Alkohol entzieht dem Körper Flüssigkeit, deshalb braucht es genügend alkoholfreie Getränke als Ausgleich.

Eine Runde spendieren?

Oft werden Shots für sich und Freunde bestellt und gemeinsam getrunken. Lehnt jemand aus der Runde einen Shot ab, entsteht Gruppendruck. Weisen Sie deshalb auf alkoholfreie Shots hin und servieren Sie auch Wasser.

3.3 Gesetzliche Bestimmungen

Abgabeverbote

- Kein Verkauf von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren. Alkoholgesetz Art. 41 Abs. 1 lit. i, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 2
- Keine fermentierten Alkoholgetränke wie Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 1 und 2, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 1
- Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar. Strafgesetzbuch Art. 136
- Offensichtlich Betrunkene und Personen, die als alkoholkrank bekannt sind, dürfen nicht mit alkoholischen Getränken bewirtet werden. Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 18 Abs. 1

Preisgestaltung

Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 19 („Sirupartikel“)

Einschränkung der Werbung

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 3

An Veranstaltungen, an denen vor allem Kinder und Jugendliche teilnehmen, darf keine Werbung für gebranntes Wasser (Spirituosen und Alcopops) gemacht werden. Alkoholgesetz Art. 42b Abs. 3 lit. E

Kennzeichnung und Platzierung beim Verkauf

Alkoholische Süssgetränke wie Alcopops, die leicht mit alkoholfreien Getränken verwechselt werden können, müssen als alkoholhaltiges Getränk gekennzeichnet werden. Zudem ist der Alkoholgehalt anzugeben. Verordnung über alkoholische Getränke, 1. Kapitel Art. 3

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. An Verkaufsstellen von Alkohol müssen Hinweisschilder angebracht werden, die klar darauf aufmerksam machen, dass die Abgabe an Kinder und Jugendliche verboten ist. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 2

3.4 Alternativen

Alkoholfreie Alternativen

Alkoholfreie Getränke gibt es unzählige. Witzige, noble und einfache Varianten können Sie bei allen Getränkehändlern beziehen. Vereinbaren Sie, dass nicht verkaufte Getränke zurückgenommen werden. Damit bieten Sie neue Produkte ohne Risiko an. Vereinbaren Sie spezielle Angebote mit Ihrem Getränkelieferanten.

Eine Saftbar mit alkoholfreien Drinks macht doppelt Sinn: Autofahrer wie auch junge Gäste haben eine Auswahl für einen hübsch aussehenden Drink und müssen sich nicht nur mit Mineralwasser und Cola begnügen.

Rezepte alkoholfreie Shots

Vanilla Heaven

Zutaten: 2 cl Vanillesirup, 2 cl halbgelagerter Rahm

Sirup ins Shotglas geben, Rahm auflegen. Shot "ex"-trinken. Geschmack: cremig-süß.

Almond Hot Shot

Zutaten: 2 cl Amarettosirup, 2 cl heißer Kaffee, 2 cl halbgelagerter Rahm

Sirup ins Shotglas geben, heißer Kaffee sorgfältig auf den Sirup gießen, Rahm auflegen.

Shot „ex“-trinken. Geschmack: cremig-süß.

Banana Hot Shot

Zutaten: 2 cl halbgelagerter Rahm, 2 cl heißer Kaffee, 2 cl Bananensirup

Sirup ins Shotglas geben, heißer Kaffee sorgfältig auf den Sirup gießen, Rahm auflegen.

Shot „ex“-trinken. Geschmack: süß-exotisch-cremig.

4. TABAK- UND NIKOTINPRODUKTE

4.1 Einordnung Tabak- und Nikotinprodukte

*Ein Grossteil Ihrer Gäste raucht nicht. Ungefähr 73% der Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren sind Nichtraucher*innen. Mit dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauch werden Nichtraucher geschützt und der Tabakkonsum von Rauchenden reduziert. Passivrauchen gefährdet die Gesundheit. Das Risiko eines Hirnschlages oder von Lungenkrebs ist bei Passivrauchenden doppelt so hoch wie bei Personen, die keinem Rauch ausgesetzt sind.*

Tabakzigaretten

Eine Tabakzigarette ist ein rauchbares Produkt aus getrockneten Blättern der Tabakpflanze, Gattung Tabac Nicotina. Es gibt verschiedene Tabaksorten (heller oder dunkler Tabak) und unterschiedliche Verarbeitungsmethoden. Tabak enthält neben dem abhängigkeiterzeugenden Nikotin in der Regel hunderte von Zusatzstoffen, darunter Zuckerarten, Aromen und Feuchthaltemittel.

Vapes / E-Zigaretten

Vapes sind elektronische Zigaretten, auch E-Zigaretten oder Puff Bars genannt, welche durch das Erhitzen einer Flüssigkeit inhalierbare Aerosole produzieren. Diese bestehen hauptsächlich aus Trägerstoffen wie Glycerin und Propylenglykol, Aromastoffen und meist Nikotin. Ca. 36% der 15-Jährigen haben in den letzten 30 Tagen mindestens ein Tabak- und/oder Nikotinprodukt konsumiert, wie eine Untersuchung im Jahr 2022 von Sucht Schweiz zeigt.

Snus & Nikotinbeutel

Als Snus wird eine verbreitete Form von Mundtabak bezeichnet, der in Säckchen abgepackt zwischen Zahnfleisch und Wange gelegt wird.

Nikotinbeutel werden gleich wie Snus verwendet. Deren Nikotin wird nicht aus der Tabakpflanze gewonnen und sie enthalten keine Tabakblätter.

Schnupftabak

Bei Schnupftabak handelt es sich um eine feingemahlene Mischung aus einer oder mehreren Sorten Tabak, die durch Schnupfen mit der Nase konsumiert wird.

Mehr Informationen zur Vielzahl der Tabakprodukte & Nikotinprodukte erhalten Sie bei [Sucht Schweiz](#).

4.2 Gesetzliche Bestimmungen

Allgemein

Das neue Tabakproduktegesetz und die Tabakprodukteverordnung gelten seit dem 1. Oktober 2024. Das Tabakproduktegesetz soll die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabak- und Nikotinkonsums schützen.

Gesetz und Vorgaben

Das neue Bundesgesetz regelt neben Tabakerzeugnissen auch elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakprodukte, pflanzliche Raucherwaren, insbesondere THC-arme Hanfrauchwaren mit CBD sowie sogenannte «gleichartige Produkte» (z.B. neue nikotinhaltige Produkte ohne Tabak).

Im Bereich des Jugendschutzes sind folgende Massnahmen festgelegt worden

Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Wer das Verbot missachtet, kann mit einer Busse bestraft werden.

Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

- Das **Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)** sieht ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen vor, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Raucherräume und Raucherlokale können eingerichtet werden, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Schutz vor Passivrauchen wird auf elektronische Zigaretten und erhitzte Tabakprodukte ausgedehnt.
- Die **Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV;SR 818.311)** enthält insbesondere konkrete Bestimmungen zu den Anforderungen an Raucherräume und Raucherlokale. Zudem werden für Fachgeschäfte die Anforderungen für Degustationszonen definiert.

Weitere Informationen finden Sie unter bei der [Luzerner Polizei](#).

Werbung

Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf Plakaten, in Kinos, auf Sportplätzen, in und an öffentlichen Gebäuden sowie in und an öffentlichen Verkehrsmitteln ist verboten.

Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die sich an Minderjährige richtet, ist verboten.

Das Sponsoring von Veranstaltungen für Jugendliche oder von Veranstaltungen mit internationalem Charakter ist verboten.

4.3 Umsetzungsvorschläge

Rauchfreizone und Raucherzone

Es muss klar signalisiert werden, wo geraucht werden darf und wo nicht.

Umzäunte Rauchzone

Vor dem Veranstaltungsort wird nach Möglichkeit eine umzäunte Rauchzone eingerichtet. Damit müssen Raucherinnen und Raucher nicht jedes Mal die Eingangskontrolle passieren. Es ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht mit Rauch belästigt werden und die Zäune die Fluchtwege nicht versperren.

Zuwiderhandlungen

Verantwortliche machen ihre Gäste bei Zuwiderhandlungen auf das Verbot aufmerksam. Wenn das Verbot nicht befolgt wird, weisen Sie die Gäste hinaus. Falls dies keine Veränderung bringt, wird wie bei anderen Störungen reagiert und allenfalls die Polizei hinzugerufen.

Nachtruhe

Der Wirt oder die Wirtin ist verantwortlich für Ruhe im und ums Lokal. Eine regelmässige Präsenz empfiehlt sich. Um Verunreinigungen und Nachtruhestörungen zu vermeiden, sollen keine Getränke aus dem Festareal mitgenommen werden dürfen.

5. ANHANG

Formulare

- Erklärung pro Jugendschutz und Checkliste Jugendschutz (Muster)
- Bestellung Luegsch Materialien (physisch)
- Gesuchsformular Einzelanlässe Luzerner Polizei (Muster)

Vorlagen

- Merkblatt Einzelanlässe
- Plakat K.O.-Tropfen
- Hinweisschild Jugendschutz 16/18
- Rauchfreie Zone Blumen

Download und Bestellung

- akzent-luzern.ch/luegsch

Stand: Oktober 2024

Erklärung pro Jugendschutz für einen Einzelanlass

In der Gemeinde Triengen muss diese Erklärung pro Jugendschutz mind. 2 Wochen vor Durchführung eines öffentlichen Einzelanlasses bei der Gemeinde eingereicht werden.

Diese Erklärung pro Jugendschutz ersetzt nicht das offizielle Gesuch, das bei der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei eingereicht werden muss. Den Entscheid über die Bewilligungen erhalten Sie von der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei.

Anlassbeschreibung

Veranstaltungsort (Adresse oder Bezeichnung)

Anzahl zu erwartende Personen

Durchführungsdaten

Anlass mit Alkoholausschank? Ja Nein

Wurde eine Alterslimite für den Einlass festgelegt? Ja Nein

Wenn ja, ab welchem Alter? Jahre

Werden Kontrollarmbänder benötigt? Ja Nein

Werden 16/18 Hinweisschilder benötigt? Ja Nein

Kontrollarmbänder und Hinweisschilder können mit beiliegender Liste direkt bei der Gemeinde oder unter www.akzent-luzern.ch/luegsch bestellt werden.

Bemerkungen zum Anlass

Verantwortlich für das Einhalten des Jugendschutzes

Name, Vorname

Verein

Adresse

Telefon

Ich bestätige hiermit, dass die auf der Checkliste erwähnten Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden, und für den oben genannten Anlass die volle Verantwortung für den Jugendschutz übernommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Jugendschutz

(✓ = zwingende Auflagen des Gesetzes, diese können von der Polizei überprüft werden)

Grundsätzliches

- Ausweispflicht und Alterslimiten sind auf Plakaten, Flyern und Webauftritt
- Mitarbeitende sind über den Jugendschutz informiert und halten diesen ein
(Online-Schulung unter www.age-check.ch)
- Jugendliche werden mit Angeboten zum Mitmachen aktiviert

Eingangsbereich

- Alterseinteilung mit verschiedenfarbigen Kontrollarmbändern, die zugleich auch Eintrittsbänder sein können
- Die 16/18 Hinweisschilder sind beim Eingang gut sichtbar angebracht

Das Personal ist instruiert über:

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukte)
- Die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise)
- Das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesuchern

Ausschankbereich

Das Servicepersonal (mind. 18-jährig) ist instruiert über:

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und verlangt konsequent den Ausweis, falls keine Kontrollarmbänder das Alter kennzeichnen
- Die 16/18 Hinweisschilder sind an den Ausschankstellen gut sichtbar angebracht.
- Mindestens drei alkoholfreie Getränke werden billiger abgegeben, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge
- Mineralwasser wird sehr günstig abgegeben
- Mindestens 1 alkoholfreier Drink und/oder Shot

Erklärung pro Jugendschutz und Checkliste mindestens 3 Wochen vor dem Anlass einsenden an:

Gemeindeverwaltung Triengen, Angela von Rotz, Fachbereich Jugend & Gesellschaft
Oberdorf 2
6234 Triengen
Telefon: 079 259 86 37 oder 041 935 44 55
Mail: gesellschaft@triengen.ch

Auch erhalten Sie weitere Informationen und Materialien unter demselben Kontakt oder via Akzent Prävention und Suchttherapie

Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern, Tel. 041 420 11 15
www.akzent-luzern.ch/luegsch/gemeinden

Bestellung Luegsch-Materialien

Füllen Sie die untenstehende Tabelle aus und bestellen Sie die Kontrollarmbänder und Hinweisschilder als "luegsch-Gemeinde" direkt bei der zuständigen Stelle Ihrer Gemeinde oder als "Nicht-luegsch-Gemeinde" über Akzent Prävention <https://www.akzent-luzern.ch/luegsch/gemeinden>

Alle offiziellen "luegsch-Gemeinden" sind mit den zuständigen lokalen Fachpersonen aus der Gemeinde auch auf dieser Seite ersichtlich.

Bestellung von

Name, Vorname

Verein

Adresse

Telefon

Produkt	Anz.	Produkt	Anz.	Produkt	Anz.
Bänder grün, uni		Bänder gelb, uni		Bänder rot, uni	
Bänder grün, Punkte		Bänder gelb, Punkte		Bänder rot, Punkte	
Bänder grün, Striche		Bänder gelb, Striche		Bänder rot, Striche	
Bänder blau, Mineralw.					
Hinweisschilder 16/18		Flyer für Personal		Button 16/18	

Bei weiteren Fragen:

Akzent Prävention und Suchttherapie
 Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern, Tel. 041 420 11 15
www.akzent-luzern.ch/luegsch

Gesuche sind mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung einzureichen

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbeполиzei**
Haltwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Ort: _____ Datum: _____

Der/Die Unterzeichnete stellt das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen **Einzelanlass** gemäss § 6 Abs. 1e des Gastgewerbegesetzes (GG)

Anlass: _____ Veranstalter (Vereins-/Firmenname): _____
Veranstaltungsort (Gemeinde): _____

Datum des Anlasses	Zeit, während der gewirtet werden will (von – bis)	Bezeichnung der Wirtschaftsräume (z.B. Bar, Verpflegungsstand, Mehrzweckhalle, Zeit,...)	Genauer Standort / Adresse (Gebäude, Stockwerk, im Freien,...)	Erwartete Personenzahl, die bewirtet wird	Anzahl Konsumtionsplätze	Gebäudeversicherungs-Nr.	Bodenfläche in m ²

Bitte leer lassen

Geht zur Stellungnahme an die Gemeinde-/Stadtverwaltung

Luzern, _____

Bitte Rückseite ausfüllen!

Folgende Fragen sind **zwingend** zu beantworten (bei fehlenden Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden und wird retourniert!)

- Ja Nein Werden alkoholische Getränke verkauft?
 Ja Nein Ist das ein jugendschutzrelevanter Anlass (Gäste unter 18 Jahren)?
 Ja Nein Werden Speisen verkauft?
 Wenn ja, welche? _____
 Ja Nein Werden Feuerwerkskörper gezündet (Indoor oder Outdoor)?
 Wenn ja: Outdoor = Gesuch bei Gemeinde/Stadt einreichen / Indoor = Gesuch bei Feuerpolizei und Gebäudeversicherung einreichen.
 Ja Nein Wird beim Anlass Musik abgespielt?
 Falls ja, welche Art von Musik? _____
 Ja Nein Sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten-Anlagen mit genügend Handwascheinrichtungen vorhanden (kostenlos)?
 Anzahl: _____ Damen / _____ Herren / _____ Urinoirs
 Ja Nein Wurde dieser Anlass bereits einmal durchgeführt?
 Wenn ja, wann? _____
 Ja Nein Ist der Grundeigentümer über Art und Zweck des Anlasses informiert? _____ Name und Tel.-Nr. des Besitzers / Verwaltung: _____

Bei Einzelanlässen, die **mehr als 3 Tage dauern** oder bei denen **über 800 Personen pro Anlass und Tag** erwartet werden, ist in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person zu übernehmen, welche über ausreichende gastgewerbliche Kenntnisse im Sinne von §§ 10 und 11 GG verfügt (z.B. Wirt).

Name, Vorname, genaue Adresse, Tel.-Nr. und Unterschrift dieser Person:

Unterschrift: _____

Jugendschutz:

Informationen zum Jugendschutz sind auf folgender homepage ersichtlich:

<http://www.akzent-luzern.ch/luegsch>

akzent prävention und suchttherapie
www.akzent-luzern.ch/luegsch

Der/Die Verantwortliche für die Festwirtschaft:

Vorname und Name: _____

Telefon G/N: _____

E-Mail: _____

Der Gesuchsteller (natürliche, volljährige Person):

Vorname und Name: _____

Privatadresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon G/N: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Bemerkungen:

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbe Polizei**
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt Einzelanlässe

Wann ist eine Wirtschaftsbewilligung für einen Einzelanlass notwendig?

- wenn Speisen und / oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (auch bei freiwilligem Bezahlen, z.B. durch das Aufstellen einer Kasse)

Welche Anlässe sind nicht bewilligungspflichtig?

- Privatanlässe und Familienfeiern
- nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben (Ausnahme: Abgabe von gebrannten Wassern an Ausstellungen benötigt eine Getränkehandelsbewilligung und die Abgabe an einen unbestimmten Personenkreis oder auf öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich verboten.)

Wie funktioniert die Gesuchseingabe?

- Das Gesuch kann per Post, E-Mail oder Internet bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe Polizei bezogen werden
- bis spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Anlasses muss das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Einzelanlass bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe Polizei eingereicht werden

Welche Angaben müssen bei der Gesuchseingabe zwingend gemacht werden?

- Datum und Ort der Veranstaltung
- Zeit der Bewirtung
- auf wessen Rechnung der Anlass geführt wird (Verein, Privat usw.)
- Adresse der gesuchstellenden Person (Privatadresse)
- Anzahl Personen, die erwartet werden
- genauer Standort der Wirtschaftsräume und Stände
- Bezeichnung der Wirtschaftsräume und Stände (Zelt, Mehrzweckhalle usw.)
- WC-Anlagen

Ab wann muss in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person mit Wirteprüfung übernommen werden?

- wenn der Anlass mehr als 3 Tage dauert
- wenn über 800 Personen pro Anlass und pro Tag erwartet werden

Wie viel kostet eine Bewilligung?

- Nach § 27 Abs. 2 des [Gastgewerbegesetzes](#) beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit Fr. 30.00 bis Fr. 1'500.00. Jeder Anlass wird individuell berechnet.

Jugendschutz:

Informationen zum Jugendschutz sind auf der Homepage:

<http://www.akzent-luzern.ch/luegsch> ersichtlich!

akzent prävention und
suchttherapie
[www.akzent-luzern.ch/
luegsch](http://www.akzent-luzern.ch/luegsch)

Für die Sachbearbeitung zuständig:

Amt Luzern
Amt Sursee
Ämter Willisau und Hochdorf
Amt Entlebuch

Muggli Karin
Weissmüller Daniel
Mühlebach Peter
Steffen-Hofer Monika

Tel. 041 248 84 55
Tel. 041 248 80 58
Tel. 041 248 84 54
Tel. 041 248 84 56

Stand Juni 2021

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbe Polizei**
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt Einzelanlässe

Wann ist eine Wirtschaftsbewilligung für einen Einzelanlass notwendig?

- wenn Speisen und / oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (auch bei freiwilligem Bezahlen, z.B. durch das Aufstellen einer Kasse)

Welche Anlässe sind nicht bewilligungspflichtig?

- Privatanlässe und Familienfeiern
- nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben (Ausnahme: Abgabe von gebrannten Wassern an Ausstellungen benötigt eine Getränkehandelsbewilligung und die Abgabe an einen unbestimmten Personenkreis oder auf öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich verboten.)

Wie funktioniert die Gesuchseingabe?

- Das Gesuch kann per Post, E-Mail oder Internet bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe Polizei bezogen werden
- bis spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Anlasses muss das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Einzelanlass bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe Polizei eingereicht werden

Welche Angaben müssen bei der Gesuchseingabe zwingend gemacht werden?

- Datum und Ort der Veranstaltung
- Zeit der Bewirtung
- auf wessen Rechnung der Anlass geführt wird (Verein, Privat usw.)
- Adresse der gesuchstellenden Person (Privatadresse)
- Anzahl Personen, die erwartet werden
- genauer Standort der Wirtschaftsräume und Stände
- Bezeichnung der Wirtschaftsräume und Stände (Zelt, Mehrzweckhalle usw.)
- WC-Anlagen

Ab wann muss in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person mit Wirteprüfung übernommen werden?

- wenn der Anlass mehr als 3 Tage dauert
- wenn über 800 Personen pro Anlass und pro Tag erwartet werden

Wie viel kostet eine Bewilligung?

- Nach § 27 Abs. 2 des [Gastgewerbegesetzes](#) beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit Fr. 30.00 bis Fr. 1'500.00. Jeder Anlass wird individuell berechnet.

Jugendschutz:

Informationen zum Jugendschutz sind auf der Homepage:
<http://www.akzent-luzern.ch/luegsch>
ersichtlich!

akzent prävention und
suchttherapie
[www.akzent-luzern.ch/
luegsch](http://www.akzent-luzern.ch/luegsch)

Für die Sachbearbeitung zuständig:

Amt Luzern
Amt Sursee
Ämter Willisau und Hochdorf
Amt Entlebuch

Muggli Karin
Weissmüller Daniel
Mühlebach Peter
Steffen-Hofer Monika

Tel. 041 248 84 55
Tel. 041 248 80 58
Tel. 041 248 84 54
Tel. 041 248 84 56

Stand Juni 2021

K.O.-

TROPFFEN

HINWEIS FÜR GÄSTE

- Holen Sie ihr offenes Getränk selbst
- Behalten Sie Ihr Getränk im Auge
- Nehmen sie keine offerierten Getränke an
- Bei plötzlicher Übelkeit oder Schwindel informieren Sie eine vertraute Person oder das Personal

BEI VERDACHT AUF K.O.-TROPFFEN ODER EINEM ZUSAMMENBRUCH

- Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe
- Notfallarzt, Telefon 144
- Permanence Medical Center, Rail City Luzern, Telefon 041 211 14 44
- Lassen Sie sofort Blut und Urin testen
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei



Luegsch ein Projekt von

akzent

prävention und
suchttherapie

16

Keine Abgabe von
Wein, Bier und
Apfelwein an unter
16 jährige

18

Keine Abgabe von
Spirituosen, Aperitifs
und Alcopops
an unter 18 jährige

Luegisch ein Projekt von

akzent

prävention und
suchttherapie



Das Personal darf einen
Ausweis verlangen.

